

**TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts**

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts.

**Erläuterungen:**

Aufgrund der hohen Belastung der Städte durch immer weiter zunehmenden Verkehr und damit verbundene Effekte (unter anderem Verknappung von Parkmöglichkeiten, Probleme der Luftreinhaltung) rücken Angebote in den Fokus, die Alternativen zum vorherrschenden motorisierten Individualverkehr bieten.

Der Bund hat mit dem Carsharinggesetz (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) Regelungen zu diesem Mobilitätsmodell getroffen, die jedoch im Hinblick auf das stationsbasierte Carsharing auf Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen beschränkt sind. Durch eine Ergänzung des Landesstraßengesetzes (Elftes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 157), BS 91-1) wurden auch für Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige Straßen Regelungen in Bezug auf die Sondernutzung für das stationsbasierte Carsharing getroffen.

Das Carsharinggesetz des Bundes enthält an verschiedenen Stellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 7 Satz 1 und 2) Regelungen für die nach Landesrecht zuständige Behörde sowie die Straßenbaubehörde. Durch die vorliegende Landesverordnung sollen diese Zuständigkeiten bestimmt werden.